

## **Darlehensreglement (Anhang 1 Statuten)**

### **1. Präambel**

#### **Anlagemöglichkeit**

Die Entgegennahme von Darlehen dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft. Darlehen können seitens der Genossenschafter\*innen sowie der Genossenschaft nahestehenden Personen (natürliche und juristische) gewährt werden. Für jedes Darlehen wird ein eigener Vertrag ausgestellt.

#### **Zeitpunkt**

Ein Darlehensvertrag kann jederzeit und entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Genossenschaft auch bereits in der Projekt- oder Bauphase abgeschlossen werden.

#### **Zinsvorteil**

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für die/den Darlehensgeber\*in als auch für die Darlehensnehmerin angestrebt.

#### **Darlehensgeber**

Als Darlehensgeber\*in sind alle Genossenschafter\*innen berechtigt, die ihren Pflicht-Genossenschaftsanteil einbezahlt haben. Ebenfalls berechtigt sind der Genossenschaft nahestehende Personen (natürliche und juristische). Die Verwaltung kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

### **2. Einzahlungen**

#### **Mindest- und Höchsteinzahlung / Stückelung**

Darlehen können in beliebiger Höhe gewährt werden. Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird jedoch die Höchsteinzahlung pro natürliche Person auf CHF 50'000 beschränkt. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Laufzeit**

Die Laufzeit für Darlehen beträgt mindestens 5 Jahre fest und ist im Darlehensvertrag festgesetzt. Die Verwaltung kann Ausnahmen sowie Kündigungsfristen bewilligen.

#### **Einzahlungskonto**

Einzahlungen haben auf das Genossenschaftskonto zu erfolgen.

#### **Barzahlungen**

Es besteht kein Bargeldverkehr.

#### **Zahlungseingang**

Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

#### **Gebühren**

Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Kontoinhabers.

### **3. Verzinsung**

#### **Verzinsungsmöglichkeiten**

Darlehen können verzinst oder nicht verzinst werden. Die gewählte Form ist im Darlehensvertrag festgehalten.

#### **Zinssatz**

Als Zinssatz wird der hypothekarische Referenzzinssatz abzüglich 0.5 Prozentpunkten festgesetzt. Die Verwaltung kann abhängig von der Dauer der Laufzeit und der Höhe des Darlehens Ausnahmen mit dem/der Darlehensgeber\*in vereinbaren und im Darlehensvertrag festhalten.

#### **Beginn der Verzinsung**

Das Darlehen kann nur verzinst werden, wenn seine Laufzeit mindestens fünf Jahre dauert. Der Beginn der Verzinsung erfolgt erst ab Baubeginn; das entsprechende Datum wird von der Verwaltung festgesetzt.

#### **Zinsgutschriften**

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet und bis 31. Januar ausgezahlt.

#### **Kontoauszug**

Der/dem Darlehensgeber\*in wird jeweils im Januar (per 31. Dezember) eine Zins- und Saldobestätigung zugestellt. Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

#### **Ende der Verzinsung**

Die Verzinsung endet mit dem Tag der Rückzahlung bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

### **4. Weitere Bestimmungen**

#### **Rückzahlungen**

Rückzahlungen von Darlehen erfolgen gemäss den im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen.

#### **Vorzeitige Auflösung**

Grundsätzlich ist eine vorzeitige Auflösung des Darlehens nicht möglich. Die Verwaltung kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet die Wohnbaugenossenschaft Hasliberg ausschliesslich mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

#### **Rechnungsprüfung**

Die Verwaltung der Darlehen erfolgt durch die Verwaltung der Wohnbaugenossenschaft Hasliberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

#### **Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltung.

#### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Darlehensreglement ersetzt die Ausgabe vom 13. November 2019. Es wurde von der Verwaltung am 27. Mai 2024 genehmigt und tritt am 28. Mai 2024 in Kraft.